



COVID-19: Symptom- und fallorientierte Testung

Version: 12.05.2021

Einleitung

Dieses Dokument bezieht sich auf die **symptom- und fallorientierte Testung (diagnostische Testung)**, den zentralen «Pfeiler 1» der schweizerischen Teststrategie: Einen Überblick über die Umsetzung der gesamten Teststrategie ist im Dokument [Umsetzung Teststrategie Sars-CoV-2](#) zu finden.

Die symptom- und fallorientierte Testung bildet nebst der repetitiven Testung (Pfeiler 2) und den präventiven Einzeltests (Pfeiler 3) den Hauptpfeiler der schweizerischen Teststrategie. Die Identifikation von Personen, die mit Sars-CoV-2 infiziert sind oder die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten, ist ein wesentliches Fundament der Kontrolle der Pandemie.

Die *symptomorientierte Testung* umfasst sämtlich Tests bei Personen

a. mit Symptomen

Die *fallorientierte Testung* beinhaltet Tests bei Personen

- b. **in Quarantäne** (Kontakt-Quarantäne, oder zur Aufhebung der Quarantäne an Tag 7)
- c. **nach Meldung der SwissCovidApp** (ab 5. Tag nach Meldung)
- d. im Rahmen von **Ausbruchsuntersuchungen und –kontrollen**

Ziel

Das Ziel der symptom- und fallorientierten Testung ist die Identifizierung von Personen mit COVID-19 zur:

- Verbesserung der Behandlung von Personen mit dem Risiko eines schweren Verlaufs (besonders gefährdete Personen);
- Eindämmung der Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung, indem diagnostizierte Personen isoliert und Kontaktpersonen identifiziert und unter Quarantäne gestellt werden;
- Eindämmung der Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung, indem infizierte Kontaktpersonen, die noch asymptomatisch (oder prä-symptomatisch) sind, frühzeitig identifiziert und diagnostiziert werden. So können sie entsprechend frühzeitig in Isolation und ihre Kontaktpersonen identifiziert und unter Quarantäne gestellt werden;
- Ausbruchsuntersuchung und –kontrolle;
- Verfolgung der epidemiologischen Entwicklung in der Bevölkerung, insbesondere zur frühen Identifizierung neuer Varianten

Testarten

PCR-Tests

Der PCR-Test als Goldstandard zum Nachweis von COVID-19 weist virale Bestandteile nach und ermöglicht die Diagnose einer akuten Infektion mit SARS Cov2 zu stellen. In der Regel fällt die PCR 1-2 Tage vor Symptombeginn und in den 2-3 Wochen danach positiv aus.¹

Bei der PCR muss die Probeentnahme aus geeignetem Probenmaterial (Nasen-Rachen-Abstrich (nasopharyngeal), Rachen-Abstrich (oropharyngeal), Nasen-Abstrich (nasal), oder Speichel) erfolgen. Die Analyse des Resultates ist anschliessend stets durch ein gemäss Artikel 16 des Epidemiengesetzes bewilligtes Labor durchzuführen. Der Einsatz und die Validierung der PCR-Methode mit entsprechendem Probenmaterial liegt in der Verantwortung des durchführenden Labors. Ausschliesslich der PCR-Test dient als Basis für eine allfällig notwendige und durch die kantonale Stelle angeordnete Sequenzierung.

¹ Sethuraman N, Jeremiah SS, Ryo A. Interpreting Diagnostic Tests for SARS-CoV-2. JAMA 2020.

Antigen-Schnelltests (Ag-Schnelltest) «diagnostischer Standard»

Ag-Schnelltests weisen in einem Schnelltestverfahren Proteine des SARS-CoV-2 nach. Sie bieten den Vorteil, dass sie patientennah durchgeführt werden können² und innert 15 – 30 Minuten ein Resultat liefern. Die Ergebnisse aus ersten Studien zeigen, dass Ag-Schnelltests infizierte Personen mit Symptomen in den ersten vier Tagen der Symptomatik sehr zuverlässig erkennen können.

Aufgrund der grossen Variabilität der Qualität der Schnelltests sollen ausschliesslich unabhängig validierte und vom BAG gelistete **Ag-Schnelltests des diagnostischen Standards** in der symptom- und fallorientierten Testung eingesetzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, für welches Probematerial der entsprechende Test validiert wurde. Beim Ag-Schnelltest muss die Probe-Entnahme aus einem validierten Probenmaterial gemäss Information der Hersteller und durch eine spezifisch geschulte Person erfolgen. Bitte beachten Sie die [Liste der validierten Schnelltests](#). Ag-Schnelltest des Screening-Standards sowie Selbsttests sind aufgrund der niedrigeren Zuverlässigkeit im Pfeiler 1 nicht einzusetzen.

Als Goldstandard für die Probeentnahme gilt sowohl für die PCR wie auch für den Ag-Schnelltest der Nasen-Rachen-Abstrich. Die Entnahmetechnik für Nasopharynxabstriche wird in diesem [Video](#) demonstriert³.

Testempfehlungen

Bei Personen mit Symptomen oder Kontakt zu einer positiv getesteten Person soll **stets** eine Testung mit **PCR oder Ag-Schnelltests «diagnostischer Standard»⁴** durch einer der Leistungserbringer erfolgen. Aufgrund der erhöhten Vortestwahrscheinlichkeit bei der Testung im Rahmen des Pfeilers 1 ist ein positives Ag-Schnelltest-Resultat nicht mittels PCR-Test zu bestätigen.

Bitte konsultieren Sie für detailliertere Informationen zu den Beprobungskriterien, welche regelmässig der aktuellen Situation angepasst werden, das Dokument [Verdachts-, Beprobung- und Meldekriterien](#).

Weitere Informationen finden sich auch in den [Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten](#).

In den beiden vorangehend erwähnten Dokumenten sind ebenfalls Empfehlungen betreffend der **diagnostischen Sequenzierung** zu finden.

Empfehlung zum Vorgehen bei **symptomatischen Kindern unter 6 Jahren** und anderen Personen, die Schulen und schul- und familienergänzende Betreuungseinrichtungen frequentieren sowie Testindikationen für Kinder unter 6 Jahren sind im Dokument [Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 6 Jahren und Testindikationen](#) zu finden.

Obligatorische Meldung

Die Bestimmungen zur Meldung sämtlicher Tests sind im Dokument [Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien](#) definiert und werden regelmässig entsprechend der aktuellen Situation angepasst. Weitere Informationen betreffend der Meldung finden Sie auf der Seite www.bag.admin.ch/infreporting.

Finanzierungsmodalitäten der Tests

Im Bereich der symptom- und fallorientierten Testung übernimmt der Bund sämtliche Kosten der Analysen auf SARS-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen. Weitere Informationen sind im Faktenblatt [Coronavirus – Kostenübernahme der Analyse und der damit verbundenen Leistungen](#) sowie unter www.bag.admin.ch/neues-coronavirus in der Rubrik «[Regelung der Krankenversicherung](#)» zu finden.

² Ag-Schnelltests können ausserhalb bewilligter Laboratorien in Spitälern, Arztpraxen, Apotheken und kantonalen Testzentren, Alters- und Pflegeheimen und sozialmedizinischen Institutionen sowie durch Spitexmitarbeitende und Assistenzpersonen gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) durchgeführt werden

³ <http://www.swissnoso.ch> > <https://www.swissnoso.ch/fr/recherche-developpement/evenements-actuels/> > [VIDEO](#): Beispiel für die Entnahme eines Nasen-Rachen-Abstrichs

⁴ Bei symptomatischen Personen, nur wenn Kriterien 1-4 erfüllt sind: (1) Symptombeginn vor weniger als 4 Tagen, (2) Nicht zu den besonders gefährdeten Personen gehörend (3) Nicht im Gesundheitswesen mit direktem Patientenkontakt arbeitend, (4) Nicht geimpft sind und bis anhin keine diagnostisch bestätigte COVID-19-Diagnose erhalten.